



Inserate, sowohl v. Behörden, als auch v. Privatpersonen werden in Danzig im Intelligenz-Compt. Döpengasse 8, angenommen. Preis der gewöhnlichen Zeile 20 J.

Dieses Blatt erscheint jeden Mittwoch und Sonnabend. Der Abonnementspr. pro Jahr ist von Auswärtigen mit 3. M. 75 J. bei der nächsten Postanstalt, von Hiesigen mit 3. M. im Intell. Comt. zu entrichten.

Kreis- und Anzeige-Blatt

für den

Kreis Danziger Höhe.

№ 73.

Danzig, den 14. September

1898.

Amtlicher Theil.

I. Verfügungen u. Bekanntmachungen des Landraths u. des Kreis-Ausschusses.

1.

Bestimmungen

über den

Nachrichtendienst in Viehseuchen-Angelegenheiten.

Beschluß des Bundesraths vom 16. Juni 1898.

1. Die Polizeibehörde hat jeden in ihrem Bezirke festgestellten ersten Ausbruch von Rog (Wurm) der Pferde, Esel, Maulthiere und Maulesel, Maul- und Klauenseuche des Rindviehs, der Schafe, Ziegen und Schweine, und Lungenseuche des Rindviehs

(§ 10, Ziffer 3, 4 und 5 des Viehseuchengesetzes vom 23. Juni 1880, Reichs-Gesetzblatt 1894, Seite 410), vom 23. Juni 1880, Reichs-Gesetzblatt 1894, Seite 410),

Gesetzblatt 1894, Seite 410),

sowie von Schweineseuchen (einschließlich Schweinepest)

sofort den Polizeibehörden aller dem Seuchenorte benachbarten deutschen Gemeinden auf mündlichem oder schriftlichem Wege, wo thunlich unter Benützung des Telegraphen oder der Telephons mitzutheilen, welche ihrerseits den Seuchenausbruch auf ortsübliche Weise zur Kenntniß der Ortsbewohner zu bringen haben.

2. Ist nach erfolgter Feststellung der Maul- und Klauenseuche in einem Orte der beamtete Thierarzt zur Feststellung weiterer Infektionen von bisher noch nicht betroffenen Gehörten nicht zugezogen worden (§ 15 des Viehseuchengesetzes), so hat die Polizeibehörde demselben von jedem solchen Falle sofort Mittheilung zu machen.
3. Jeder Kreis- (Amts- u. s. w.) Thierarzt hat vom 15. und am letzten Tage jeden Monats für seinen Amtsbezirk auf einer Postkarte eine Mittheilung an das Kaiserliche

Gesundheitsamt abzusenden, aus welcher sich ergibt, in wie viel Gemeinden (Stadtgemeinden, Landgemeinden, Gutsbezirken) und Gehöften des Amtsbezirkes an jenem Tage die oben unter 1 genannten Seuchen herrschten, d. h. nach den geltenden Vorschriften noch nicht für erloschen erklärt werden konnten. Das Nichtvorhandensein einer Seuche ist durch eine Null kenntlich zu machen. Umfaßt der Amtsbezirk des Thierarztes mehrere Kreise (Nemter u. s. w.) so ist für jeden Kreis u. s. w. eine besondere Postkarte zu verwenden.

4. Jeden Ausbruch und das Erlöschen der Maul- und Klauenseuche auf den der größeren Ausfuhr dienenden, von den Landesregierungen zu bezeichnenden Viehmärkten und Viehhöfen haben die dort mit der Handhabung der Veterinärpolizei betrauten Organe sofort dem Kaiserlichen Gesundheitsamt auf telegraphischem Wege mitzutheilen.

Im Uebrigen bestimmen die Landesregierungen, in welcher Weise der Ausbruch und das Erlöschen der Maul- und Klauenseuche auf Viehmärkten und Viehhöfen zu veröffentlichen ist.

Die Herren Amtsvorsteher mache ich auf vorstehenden Beschluß zur Nachachtung mit dem Bemerken aufmerksam, daß diese Bestimmungen am 1. Oktober dieses Jahres in Kraft treten und von dem Bundesrathsbeschluß vom 8 März 1894 in folgenden Punkten abweichen:

- a. Unter die Krankheiten, deren Ausbrüche den Polizeibehörden der Nachbargemeinden anzuzeigen (Ziffer 1) und dem Kaiserlichen Gesundheitsamte durch Postkarte mitzutheilen sind (Ziffer 3), ist die Schweineseuche neu aufgenommen. Es handelt sich dabei nicht nur um die Schweineseuche im engeren Sinne, sondern um alle unter dem Sammelnamen Schweineseuche im weiteren Sinne begriffenen Krankheiten, insbesondere auch um die Schweinepest. Um auf diese Bedeutung der Bezeichnung Schweineseuche hinzuweisen, ist in Klammer hinzugefügt (einschließlich Schweinepest).
- b. Die Anzeigen über die Seuchenausbrüche an die benachbarten Polizeibehörden verlieren an Werth, wenn sie nicht unverzüglich erfolgen. Es ist daher in Ziffer 1 ausdrücklich darauf hingewiesen, daß zu diesen Anzeigen thunlichst der Telegraph oder das Telephon zu benutzen ist.
- c. Die beamteten Thierärzte haben nach Ziffer 3 die Postkarten mit den Angaben über den Seuchenstand künftig nicht nur am letzten Tage, sondern auch am 15. Tage jeden Monats an das Kaiserliche Gesundheitsamt abzusenden; erstmalig also, da die neuen Vorschriften am 1. Oktober in Kraft treten, am 15. Oktober d. Js.
- d. Ueber den Ausbruch und das Erlöschen der Maul- und Klauenseuche auf Viehmärkten und Viehhöfen soll ein besonderer Nachrichtendienst eingerichtet werden (Ziffer 4). Die Regelung ist den Bundesregierungen zu überlassen, jedoch ist in Absatz 1 der Ziffer 4 bestimmt, daß die Seuchenausbrüche auf dem „der größeren Ausfuhr dienenden“ Viehmärkten und Viehhöfen durch die Veterinärpolizeibehörden sofort dem Kaiserlichen Gesundheitsamt telegraphisch mitzutheilen sind.
- e. Neben diesen Mittheilungen an das Kaiserliche Gesundheitsamt (Ziffer 4 Absatz 1) und den Mittheilungen an die Polizeibehörden der Nachbargemeinden (Ziffer 1) hat, wie der Herr Regierungs-Präsident zur Ausführung des Absatzes 2 Ziffer 4 bestimmt

hat, die Polizeibehörde von jedem Ausbruche der Maul- und Klauenseuche auf einem Viehmarke oder in einem Vieh Hofe, sowie von dem Erlöschen der Seuche in dem Marktorthe dem Landrathe des Marktorthes und den Landrätthen aller Kreise, deren Grenzen weniger als 50 km von dem Marktorthe entfernt sind, sofort Kenntniß zu geben.
Danzig, den 5. September 1898.

Der Landrath.

**Der Chef des Generalstabes
der Armee.**

Berlin, den 31. August 1898.

No. 7481. C. A.

2. Der Königlichen Regierung theile ich ganz ergebenst mit, daß ich beabsichtige, eine große Generalstabsreise in der zweiten Hälfte des September d. Js. in den Provinzen Ost- und Westpreußen und dem nördlichen Theile der Provinz Posen abzuhalten. Die Orte, welche die Reise berühren wird, vermag ich im Voraus nicht zu bezeichnen. Sobald die Wahl der Unterkunft getroffen ist, werde ich die Ortsbehörden rechtzeitig — spätestens am Tage vorher — mit Nachricht versehen und Quartiermacher unter einem Offizier voraussenden.

Es werden etwa 20 Offiziere — darunter 4 Generale, 10 Stabsoffiziere — ferner 2 Beamte des großen Generalstabes und 37 Unteroffiziere und Gemeine, 46 Pferde unterzubringen sein.

Außer dem Quartier wird Verpflegung für die Unteroffiziere und Mannschaften, Futter für die Pferde und Borspann zur Gepäckbeförderung beim Quartierwechsel in Anspruch genommen werden.

Baar erstattet wird die Vergütung für:

1. Quartier der Offiziere und Beamten,
2. Verpflegung der Unteroffiziere und Mannschaften,
3. Borspann

und zwar an die Gemeinden.

Quittungen werden in meinem Namen ertheilt für:

1. Quartier der Unteroffiziere und Mannschaften (ausschließlich der Offiziersburschen),
2. Stallung,
3. Futter.

Offiziere und Beamte sorgen im Allgemeinen für ihre Verpflegung selbst. Sollte ihre Verpflegung ausnahmsweise von den Quartiergebern beansprucht werden, so erfolgt die Bezahlung nach den vorgeschriebenen Sätzen an die Gemeinde.

Die Königliche Regierung darf ich ganz ergebenst bitten, hiernach das Erforderliche bekannt zu machen und mir, da die Unterbringung unter Umständen in getrennten Gruppen an verschiedenen Orten erfolgen muß, 6 Marschrouten-Blankets sehr gefälligst übersenden zu wollen.
gez. Graf Schlieffen.

An die Königliche Regierung zu Danzig.

Vorstehendes Schreiben des Herrn Chefs des Generalstabes der Armee bringe ich unter Hinweis auf § 7 des Gesetzes über die Naturalleistungen für die bewaffnete Macht im Frieden vom 13. Februar 1875 (cf. Abänderungsgesetz vom 24. Mai 1898 R. Ges.-Bl. S. 361) zur Kenntniß der Ortsbehörden.

Danzig, den 9. September 1898.

Der Landrath.

3. Die diesjährigen Herbstferien in den Volksschulen im hiesigen Kreise sind folgendermaßen festgesetzt:

- Braunsdorf 3 Wochen vom 19. September bis 8. Oktober.
 - Brösen 2 Wochen vom 3. Oktober bis 15. Oktober.
 - Gzerniau 3 Wochen vom 19. September bis 8. Oktober.
 - Emaus 2 Wochen vom 26. September bis 8. Oktober.
 - Glettkau 2 Wochen vom 26. September bis 8. Oktober.
 - Guteherberge 1 Woche vom 26. September bis 1. Oktober.
 - Grenzdorf 3 Wochen vom 19. September bis 8. Oktober.
 - Gischkau 3 Wochen vom 19. September bis 8. Oktober.
 - Hochtrieb 2 Wochen vom 26. September bis 8. Oktober.
 - Lagschau 2 Wochen vom 2. Oktober bis 15. Oktober.
 - Langenau 2 Wochen vom 19. September bis 1. Oktober.
 - Lehmberg 3 Wochen vom 19. September bis 8. Oktober.
 - Meisterswalde 3 Wochen vom 19. September bis 8. Oktober.
 - Neukau 3 Wochen vom 19. September bis 8. Oktober.
 - Dhra 2 Wochen vom 26. September bis 8. Oktober.
 - Oliva 2 Wochen vom 3. Oktober bis 15. Oktober.
 - Braust 4 Wochen vom 5. Oktober bis 3. November.
 - Piezkendorf 2 Wochen vom 26. September bis 8. Oktober.
 - Rottmannsdorf 2 Wochen vom 26. September bis 8. Oktober.
 - Schellmühl 2 Wochen vom 26. September bis 8. Oktober.
 - Gr. Trampfen 3 Wochen vom 19. September bis 8. Oktober.
 - Zigankenbergerfeld 2 Wochen vom 26. September bis 8. Oktober.
 - Für alle andern Schulen 3 Wochen vom 26. September bis 15. Oktober.
- Danzig, den 3. September 1898.

Der Landrath.

An die Herren Amtsvorsteher!

4. Die theilhaftigen Herren Minister halten zur weiteren wirksamen Durchführung des Gesetzes über den Verkehr mit Butter, Käse, Schmalz und deren Ersatzmitteln vom 15. Juni 1897 (R. G.-Bl. S. 475) und im Anschluß an die Erlasse vom 22. Februar d. Js. M. 5244 und 24. März d. Js. M. 5718 eine strenge und thunlichst häufige Revision der Fabrikationsstätten, Lagerräume und der Verkaufsstätten für Margarine, Margarinekäse und sonstige Ersatzmittel für Speisefette pp. und im Falle der Auffindung gesundheitschädlicher Materialien ein strafrechtliches Vorgehen für erforderlich. Die Handhaben hierfür bieten einerseits die §§ 8 und 9 des Gesetzes vom 15. Juni 1897, andererseits das Nahrungsmittelgesetz vom 14. Mai 1879, welches sich nicht nur auf die zum Genuß fertigestellten Nahrungsmittel, sondern auch auf die regelmäßig oder doch wenigstens häufig zur Bereitung von Nahrungsmitteln dienenden Rohstoffe bezieht. (Vergl. Reichsgerichts-Urtheil vom 1. Juni 1893 im Beilagen-Band III der Veröffentlichungen des Kaiserlichen Gesundheitsamts Seite 50), sowie die von der Fürsorge der Polizeibehörden für Leben und Gesundheit des Publikums handelnden Bestimmungen des § 10 Titel 17 Theil II des Allgemeinen Landrechts (Vergl. Urtheil des Obergerichtungsgerichts vom 14. Oktober 1893 in den Veröffentlichungen des Kaiserlichen Gesundheitsamts, Jahrgang 1894, S. 544).

Die Revision der Räume, in welchen Ersatzmittel für Butter pp. gewerbsmäßig hergestellt, aufbewahrt, verpackt oder feilgehalten werden, ist nach den §§ 8 und 9 des Gesetzes vom 15. Juni 1897 in viel ausgiebigerer Weise, als nach den früheren gesetzlichen Bestimmungen möglich. — Bei strenger Durchführung der Controle werden die Vorschriften des Gesetzes voraussichtlich Beachtung finden.

Es wird noch besonders auf Folgendes aufmerksam gemacht:

1. Der gesetzlichen Regelung ist künftig auch der Verkehr mit Margarinekäse und Kunstspeisefett unterworfen. Die Controlbehörden werden daher auch der Herstellung und dem Vertriebe dieser Nahrungsmittel erhöhte Aufmerksamkeit zuzuwenden haben. Namentlich bei dem Kunstspeisefett, das einen weitverbreiteten Handelsartikel bildet und als Ersatz für Schweineschmalz vielfach Verwendung findet, wird die Einhaltung der neuen Vorschriften über die Kennzeichnung und den Verkauf der Waare sorgfältig zu überwachen sein.

2. Dringend erwünscht ist es im sanitätspolizeilichen Interesse, daß von der im § 8 den Polizeibehörden eingeräumten Befugniß zur Revision der Fabrikationsstätten für Butter, Margarine, Margarinekäse und Kunstspeisefett thunlichst häufig Gebrauch gemacht wird.

Bei der Besichtigung der Räume, wird das Augenmerk hauptsächlich darauf zu richten sein, daß die zur Fabrication verwendeten Rohmaterialien von einwandfreier Beschaffenheit sind, und daß Reinlichkeit im Betriebe herrscht.

Bei der Butter wird die Revision vorwiegend auf diejenigen Betriebe, in welchen eine Butterproduktion in größerem Umfange stattfindet (Meiereien), sowie auf die Räume, in denen die sogenannte Faktorei- und Packbutter für den Export zubereitet wird, sich zu erstrecken haben. Es empfiehlt sich, mit der Vornahme dieser Revisionen nicht Laien, sondern zuverlässige, in den Betriebsverhältnissen bewanderte Sachverständige zu betrauen.

Wenn die Bestimmung des § 6 über die latente Färbung der Margarine und des Margarinekäses ihren Zweck erfüllen soll, so ist es unerläßlich, strenge darüber zu wachen, daß nur Margarine und Margarinekäse in den Verkehr gelangen, welche mit dem in der Bekanntmachung vom 4. Juli 1897 (Reichsgesetzbl. S. 591) vorgeschriebenen Zusatz von Sesamöl versehen worden sind. Zu diesem Behufe werden die Betriebe für Herstellung von Margarine und Margarinekäse einer regelmäßigen, von Zeit zu Zeit auch unvermuthet vorzunehmenden Revision nach der Richtung zu unterwerfen sein, daß das bezeichnete Färbemittel unmittelbar bei der Fabrication zugesetzt wird. Auch werden fortlaufend Stichproben aus den Waarenvorräthen der Fabriken zu entnehmen und auf den vorschriftsmäßigen Sesamöl-Zusatz zu untersuchen sein.

Die von einem geprüften Nahrungsmittel-Chemiker auszuführende Untersuchung ist nach Maßgabe der gemäß § 12, No. 2 des Gesetzes vom 15. Juni 1897 vom Bundesrath unter dem 22. März d. Js. erlassenen Vorschriften auszuführen. (Anweisung zur Prüfung von Margarine und Margarinekäse auf den vorgeschriebenen Gehalt von Sesamöl, Centralblatt für das Deutsche Reich vom 8. April d. Js. No. 15, S. 201 ff.)

Die Herren Amtsvorsteher erlaube ich, diese Anweisung sorgfältig zu beachten.

Danzig, den 8. September 1898.

Der Landrath.

5. Die Eigenthümer Jakob Scheibe und Paul Krest aus Glettkau sind zu Schöffen dieser Gemeinde gewählt, von mir bestätigt und vereidigt worden.

Danzig, den 10. September 1898.

Der Landrath.

6. Die Herren Amtsvorsteher erinnere ich an die Erledigung meiner Kreisblattverfügung vom 19. August cr. in No. 67 (4) des Kreisblattes, betreffend die nachträgliche Genehmigung einer festgesetzten Polizeistrafe, auf welche dennoch auf gerichtliche Entscheidung angetragen ist. Mittheilung der etwa darauf ergangenen gerichtlichen Entscheidung.

Danzig, den 11. September 1898.

Der Landrath.

7. Dem Amtsbezirk Matern sind außer den No. 3806 bis 3815 jetzt noch die No. 4370 bis 4380 für Fahrräder überwiesen worden.

Danzig, den 10. September 1898.

Der Landrath.

II. Verfügungen und Bekanntmachungen anderer Behörden.

8.

Bekanntmachung.

Die Herbstschauen der Binnen-Gewässer im Danziger Deichverbande beginnen in diesem Jahre, wie bisher, am Montag vor Michaelis mit der Schau der großen Mottlau und werden dementsprechend abgehalten werden:

1. den 26. September die Schau der großen Mottlau von Danzig stromauf von 10 Vormittags ab, sowie des Scheibengrabens, des Neuendorfer Kanals, der schmalen Mottlau, der Kladau und des Bodengrabens.
2. den 28. September die Schau des Grabens zwischen Langenau, Gr. Suckschin, Kolonien und Dorf und Vorwerk Mönchengrebin, sowie des Mönchengrebiner Wasserganges längs der Chauffee bis zur Gans.
3. den 3. Oktober die Schau der leegen Vorkluth.
4. den 4. Oktober die Schau der höhischen Mottlau, des Mühlengrabens, des Mottlaukanals, des Mottlaukanals und des Prachergrabens.
5. den 5. Oktober die Schau der Gans, der schwarzen und der Mittellake.
6. den 10. Oktober die Schau der hohen und Seitenvorkluth, des Ziegengrabens der Belau.
7. den 17. Oktober die Schau des Schlickgeschworenengrabens pp.
8. den 18. Oktober die Schau des Wossitzer Wasserganges.

Hiernach haben die Revierbeamten, die Krauter und die zur Krautung Verpflichteten zu richten.

Der Aufseher Ostertag wird die Krautung der Mottlau beaufsichtigen und ist seitens der Krauter unbedingt Folge zu leisten. — Die Passage an den auf den Schauen stehenden Gewässern darf am Schautage durch Hecke oder dergleichen nicht gesperrt und über das Gewässer führenden Brücken müssen für Reiter passierbar hergestellt sein.

Die Wasserabmahlmühlen müssen, sobald sich die Schaucommission denselben nähert, angehen, auch Krautbäume am untern Ende der Krautloose über das Gewässer während des Krautens und bis zum Schautage gelegt werden.

Während der Krautzeit ist die Mottlau für Wasserfahrzeuge gesperrt, nur den zwischen Danzig und Grebin bezw. Krampitz etwa courfrenden Dampfern ist die Durchfahrt zu gestatten. Danzig, den 9. September 1898.

Der Deichhauptmann.

Wannow.

Der von der Mohr'schen Mühle (Conradshammer) nach Glettkau führende Weg wird am 19. d. Mts. ab auf 3 Wochen für Fuhrwerke gesperrt. Saspe, den 10. September 1898.

Der Amtsvorsteher.

Witt.

Unter den Schweinen des Hofbesizers Arndt in Langenau ist die Rothlauffeuche ausgebrochen. Langenau, den 12. September 1898.

Der Amtsvorsteher.

R n o p h.

P f e r d e - V e r k a u f .

Die als überzählig ausgemusterten Dienstpferde in der Garnison Danzig und Langfuhr werden am Montag, den 19. September 1898 und zwar:

ca. 30 Pferde des 1. Leib-Husaren-Regiments No. 1 Vormittags von 8 Uhr ab auf dem Reitplatz des Husaren-Kasernements in Langfuhr,

ca. 35 Pferde des Feld-Artillerie-Regiments No. 36 Vormittags von 11 Uhr ab auf dem Hofe der Artillerie-Kaserne No. 1 „Hohe Seigen“

meistbietend gegen gleich baare Bezahlung öffentlich verkauft werden.

1. Leibhusaren-Regiment No. 1.

Nichtamtlicher Theil.

Billiger Gelegenheitskauf.

Ein Grundstück von ca. 3 culm. Hufen, dicht bei Bahnhof Hohenstein Wpr., ist wegen dauernder Abwesenheit des Besitzers bei

20—15000 Anzahlung billig zu verkaufen. Näheres durch Dalitz, Danzig, Brodbänkengasse 43.

Auction in Conradshammer bei Oliva.

13. **Freitag, den 16. September 1898, Vormittags 10 Uhr**, werde ich im Auftrage des Herrn **Bodmann** wegen Parzellirung des Grundstücks an den Meistbietenden verkaufen:

2 Pferde, 1 Milchkuh, 3 gr. Hoshunde, 1 eleg. Jagdwagen auf Patentachsen, 2 gr. Arbeitswagen, 1 Milchwagen, 1 Milchschlitten, 2 Rummetgeschirre mit Neusilberbeschlag, 3 Arbeitsgeschirre, sämtliche Wirthschafts-, Acker- und Stallgeräthe, 1 Kartoffeldämpfer, 1 Partie Nuzholz, diverse Baumaterialien, 1 große Partie mah. nuzb., hirt. und ficht. Möbel als: Sophas, Fauteuils, Tische, Stühle, Schränke, Bettgestelle mit Matrazen und Keilkissen, sämtliche eiserne und blech. Küchengeräthe, Porzellan, Glas, Erdenzeug und Lampen, sowie 1 Morgen Futterrüben zc.

Den Zahlungstermin werde ich den mir bekannten Käufern bei der Auction anzeigen. Unbekannte zahlen sogleich.

F. Lau, Auctionator,
Danzig, Frauengasse 18.

Der zum 15. d. M. auf dem Grundstück der verstorbenen **Jenner'schen** Eheleute zu **Al. Plehnendorf** anberaumte Verkaufstermin wird hierdurch aufgehoben.

Von Original-Probsteier-Saat-Roggen I. Absaat
und Original-Square-heat-Weizen I. Absaat,
empfiehlt zur Saat mit 20 *M* pro Tonne mehr, wie höchster Marktpreis.

F. Treppenhauer-Gemlik.

Redakteur: Oscar Lauter, Danzig.

Druck und Verlag der A. Müller vorm. Wedel'schen Hofbuchdruckerei in Danzig, Sopengasse 8.